



Glossar P-Q

Pflegegeld

Pflegebedürftige sollten selbst darüber entscheiden, wie und von wem sie gepflegt werden möchten. Sie haben deshalb die Möglichkeit, entweder ambulante Pflegesachleistungen, das heißt Hilfe von Pflegediensten, oder Pflegegeld in Anspruch zu nehmen. Voraussetzung für den Bezug von Pflegegeld ist, dass die häusliche Pflege selbst sichergestellt ist, zum Beispiel durch Angehörige oder andere ehrenamtlich tätige Pflegepersonen. Das Pflegegeld wird der betroffenen Person von der Pflegekasse überwiesen. Diese kann über die Verwendung des Pflegegeldes frei verfügen und gibt das Pflegegeld regelmäßig an die ihn versorgenden und betreuenden Personen als Anerkennung weiter.

Höhe des Pflegegeldes

Das Pflegegeld ist wie die Sachleistung nach dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit gestaffelt. Das Pflegegeld beträgt

- 244 Euro monatlich bei Pflegestufe I,
- 458 Euro monatlich bei Pflegestufe II,
- 728 Euro monatlich bei Pflegestufe III.

Für die ab 2017 geltenden Pflegegrade beläuft sich das Pflegegeld monatlich auf

- 316 Euro monatlich im Pflegegrad 2,
- 545 Euro monatlich im Pflegegrad 3,
- 728 Euro monatlich im Pflegegrad 4,
- 901 Euro monatlich im Pflegegrad 5.

Für den Pflegegrad 1 wird keine Geldleistung erbracht, jedoch eine zweckgebundene Kostenerstattung von bis zu 125 Euro.

Bei der Pflege von Personen mit erheblichen allgemeinen Betreuungsbedarf werden diese Leistungen aufgestockt. Auch Versicherte in der sogenannten "Pflegestufe 0" können Pflegegeld erhalten. Ab dem 1.1.2017 werden die Leistungsbeträge an die neuen Pflegegrade angepasst.

Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen haben Anspruch auf ungekürztes Pflegegeld anteilig für die Tage, an denen sie sich in häuslicher Pflege befinden. Während einer Verhinderungspflege wird das bisher bezogene (anteilige) Pflegegeld für bis zu sechs Wochen und bei einer Kurzzeitpflege für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr in halber Höhe weitergezahlt.

Pflegegeld steht den Pflegebedürftigen zu, die es an pflegende Angehörige als finanzielle Anerkennung weitergeben können.

26.07.2016